

Informationen zur Schadenverhütung Schneedruck und Schneelast

Eine Nacht kräftiger Schneefall und die Standfestigkeit des Hausdachs kann bereits gefährdet sein. Die Krafteinwirkung dieser natürlich angesammelten Schneelasten kann zum Einsturz des Dachs führen. Diese Erfahrung mussten Gebäudeeigentümer in schneereichen Gebieten leider schon häufig machen.

Dabei ist nicht die Schneehöhe entscheidend, sondern das Gewicht, das auf das Dach einwirkt. Dies kann bei gleicher Höhe sehr unterschiedlich sein. Pulverschnee ist leichter als Nassschnee. Das höchste Gewicht jedoch bringt Eis auf das Dach:

- Ein Quadratmeter 10 cm hoher Pulverschnee wiegt ca. 10 Kilogramm.
- Ein Quadratmeter Nassschnee in derselben Stärke kann bis zu 40 Kilogramm wiegen.
- Ein Quadratmeter Eis, Schichtdicke 10 cm, bringt rund 90 Kilogramm auf die Waage.

Statik prüfen

Die maximal zulässige Schneelast kann man der statischen Berechnung entnehmen. In schneereichen Gebieten, wenn die Unterlagen verloren gegangen sind oder auch wenn Zweifel über die ausreichende Tragfähigkeit des Dachs bestehen, sollte ein Fachingenieur zu Rate gezogen werden. Er kann sicher auf der Grundlage der novellierten DIN 1055 Teil 5 (sog. Schneelastnorm) berechnen, wie hoch die zusätzliche Last sein darf, damit die Dachkonstruktion sie tragen kann. Diese Norm teilt Deutschland in Schneelastzonen ein. Die Tabelle "Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen" steht für jedermann unter der Internetadresse <http://www.dibt.de> zur Verfügung. Hier können sich Interessierte bereits ein Bild über die potenzielle Gefährdung machen.

Dächer räumen

Als Präventivmaßnahme werden bereits Gebäude mit besonders steiler Dachneigung gebaut. So soll gewährleistet sein, dass der Schnee eingeständig von der Dachfläche rutscht. Hauseigentümer sollten prüfen oder von einem Statiker prüfen lassen, ob das eigene Gebäude diese Anforderung erfüllt. Um einen Schaden zu vermeiden, sollten zu hohe Schneelasten vom Dach geräumt werden. Verantwortlich hierfür ist der Hausei-

gentümer oder –betreiber bzw. der Versicherungsnehmer. Kann dieser die Arbeit nicht selbst erledigen, sollte er eine Fachfirma mit der gefährlichen Aufgabe betrauen. Auch bei Gemeindeverwaltungen oder den örtlichen Feuerwehren können Eigentümer erfragen, wer diese Arbeiten übernimmt. Die Kosten für das Räumen trägt natürlich der Auftraggeber.

Bei Vorherrschen von ungünstigen klimatischen Verhältnissen (z. B. Wechsel von Tau- und Frostperioden) oder auch wenn die Dachdämmung nicht ausreichend dimensioniert ist, können sich Wasserlachen oder Wassersäcke bilden. Diese bringen ein Mehrfaches des Pulverschnees (bis zu 100 kg je Quadratmeter) an Gewicht auf das Dach. Deshalb sollten Hauseigentümer darauf achten, dass das angesammelte Wasser ungehindert abfließen kann. Regenfallrohre und Entwässerungseinrichtungen müssen deshalb freigehalten werden und ausreichend dimensioniert sein.

Versicherungsschutz allein reicht nicht

In der Regel besteht in der Gebäudeversicherung kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Schneedruck zurückzuführen sind. Versicherungsnehmer sollten daher prüfen, ob für Elementarschäden Deckung erforderlich ist und diese einschließen lassen. Zur Beantwortung von Fragen hierzu stehen die Außendienstmitarbeiter der SV Sparkassenversicherung zur Verfügung.

Doch auch eventuell bestehender Versicherungsschutz entbindet den Eigentümer nicht von seinen Pflichten. Dem Versicherungsnehmer kann bei Nichtbeachten ein Mitverschulden angelastet werden.

Besonderes Augenmerk sollte auf sich bildende Risse in Wänden oder Dachbalken gelegt werden. Insbesondere, wenn sich die Risse schnell vergrößern, sollte das Haus umgehend geräumt werden. Rettungskräfte und die für das Objekt Verantwortlichen müssen informiert werden.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an die Spezialisten der Abteilung Risikoservice GI4 der Sparkassenversicherung, Telefon 0611 178 46324.